Entschließungen der Kommission für Indien und Pakistan und des Sicherheitsrats

zu Kaschmir, Zypern, zum Internationalen Gerichtshof und zur UN-Mitgliedschaft

Kaschmir

KOMMISSION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR INDIEN UND PAKISTAN. — Gegenstand: Die Kaschmirfrage. — Entschließung vom 13. August 1948 (S/995)

Die Kommission der Vereinten Nationen für

Indien und Pakistan,

— nach sorgfältiger Erwägung der von den
Vertretern Indiens und Pakistans über die
Lage im Staate Jammu und Kaschmir dargelegten Standpunkte und

in der Meinung, daß die sofortige Ein-stellung der Feindseligkeiten und die Bereinigung der Umstände, deren Fortdauer den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten, wesentlich für den Erfolg ihrer Bemühungen sind, die Regierungen Indiens und Pakistans bei der endgültigen Regelung der Lage zu unterstützen, > beschließt, den Regierungen Indiens und

Pakistans gleichzeitig den folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

Befehl zur Feuereinstellung

- A. Die Regierungen Indiens und Pakistans kommen überein, daß ihre jeweiligen Ober-kommandos gleichzeitig und unabhängig voneinander für alle im Staate Jammu und Kaschmir ihrer Kontrolle unterstehenden Streitkräfte den Befehl zur Feuereinstel-lung zum frühest ausführbaren Zeitpunkt oder zu beiderseits vereinbarten Zeitpunk-ten innerhalb von 4 Tagen nach Annahme dieser Vorschläge durch die beiden Regierungen erlassen.
- B. Die Oberkommandos der indischen und pakistanischen Streitkräfte kommen überein, alle Maßnahmen zu unterlassen, die das militärische Potential der Streitkräfte, die im Staate Jammu und Kaschmir ihrer Kontrolle unterstehen, verstärken könnten. (Der Begriff >Streitkräfte unter ihrer Kontrollec soll in diesen Vorschlägen für alle organisierten und unorganisierten Streit-kräfte gelten, die auf der einen oder an-deren Seite kämpfen oder sonstwie an den Feindseligkeiten teilnehmen.) C. Die Oberkommandierenden der indischen

Die Oberkommanderenden der indischen und pakistanischen Streitkräfte sollen so-fort über alle notwendigen lokalen Ver-änderungen der derzeitigen Gegebenheiten beraten, die die Feuereinstellung beschleunigen könnten.

D. Die Kommission wird nach ihrem Ermessen und wenn sie es für angebracht hält, mili-tärische Beobachter ernennen, die unter der Autorität der Kommission und in Zu-sammenarbeit mit den beiden Kommandos die Einhaltung des Befehls zur Feuer-einstellung überwachen werden.

einstellung überwachen werden.

E. Die Regierungen von Indien und Pakistan kommen überein, ihre Bevölkerung aufzufordern, bei der Schaffung und Aufrechterhaltung einer Atmosphäre mitzuwirken, die das Zustandekommen weiterer Verhandlungen begünstigt.

Teil II

Waffenstillstandsabkommen

Gleichzeitig mit der Annahme des Vorschlags über die unverzügliche Einstellung der Feind-seligkeiten, wie in Teil I ausgeführt, nehmen beide Regierungen folgende Grundsätze als Grundlage für die Formulierung eines Waffenstillstandsabkommens an, dessen Einzelheiten in Besprechungen zwischen ihren Vertretern und der Kommission ausgearbeitet werden

 Da die Anwesenheit pakistanischer Trup-pen auf dem Gebiet des Staates Jammu und Kaschmir eine materielle Veränderung der Lage darstellt, wie durch die pakistanische Regierung vor dem Sicherheitsrat dargelegt wurde, willigt die pakistanische Regierung ein, ihre Truppen aus dem Staat abzu-

- Die pakistanische Regierung wird alles ver-suchen, um den Rückzug von Stammes-angehörigen und pakistanischen Staatsbürangenorigen und pakistanischen Staatsour-gern aus dem Staate Jammu und Kaschmir sicherzustellen, die dort normalerweise nicht ansässig sind und den Staat mit der Absicht, an den Kämpfen teilzunehmen, betreten haben.
- 3. Bis zu einer endgültigen Lösung wird das von den pakistanischen Truppen geräumte Gebiet von den lokalen Behörden unter der Aufsicht der Kommission verwaltet werden.

- 1. Sobald die Kommission die indische Regierung davon in Kenntnis gesetzt hat, daß die in Teil II A 2 bezeichneten Stammesangehörigen und pakistanischen Staats-bürger das Gebiet des Staates Jammu und Kaschmir verlassen haben und dadurch die Lage bereinigt ist, die von der indischen Regierung dem Sicherheitsrat als Grund für die Anwesenheit indischer Truppen im Staat Jammu und Kaschmir angegeben wurde, und ferner, daß auch die pakista-nischen Streitkräfte aus dem Staat Jammu und Kaschmir abgezogen werden, willigt die indische Regierung ein, ihrerseits mit dem Rückzug des Großteils ihrer Streitkräfte aus dem Staate in mit der Kom-mission zu vereinbarenden Phasen zu be-
- Bis zur Annahme der Bedingungen für eine Bis zur Annanme der Bedingungen für eine endgültige Regelung der Lage im Staate Jammu und Kaschmir wird die indische Regierung innerhalb der zum Zeitpunkt der Feuereinstellung bestehenden Grenzen das Mindestmaß an Streitkräften unter-halten, die in Übereinstimmung mit der Kommission als notwendig angesehen wer-den, um die lokalen Behörden bei der Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung zu unterstützen. Die Kommission wird, wo sie es für notwendig hält, Beobachter statio-
- nieren. Die indische Regierung wird bemüht sein sicherzustellen, daß die Regierung des Staates Jammu und Kaschmir alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen ergreifen wird, um öffentlich bekannt zu machen, daß Friede, Gesetz und Ordnung gesichert und alle Menschen- und politischen Rechte

 Nach der Unterzeichnung wird der volle Wortlaut des Waffenstillstandsabkommens oder eine Verlautbarung veröffentlicht werden, die dessen Grundsätze gemäß der Vereinbarungen zwischen den beiden Regierungen und der Kommission enthält.

Die Regierungen Indiens und Pakistans bestätigen ihren Wunsch, daß der künftige Status des Staates Jammu und Kaschmir in Übereinstimmung mit dem Willen der Bevöl-kerung entschieden wird, und daß zu diesem Zweck beide Regierungen nach Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens übereinkommen, in Beratungen mit der Kommission einzutreten, um gerechte und unparteiische Bedingungen zu beschließen, durch die eine solche freie Meinungsäußerung gesichert

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

KOMMISSION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR INDIEN UND PAKISTAN. — Gegenstand: Die Kaschmirfrage. — Entschließung vom 5. Januar 1949 (S/1196)

Die Kommission der Vereinten Nationen für Indien und Pakistan,

- nach Erhalt der von der Regierung Indiens am 23. und Pakistans am 25. Dezember 1948 abgegebenen Mitteilungen über die Annahme folgender, die Entschließung vom 13. August 1948 ergänzender Grundsätze:
- 1. Die Frage des Anschlusses des Staates Jammu und Kaschmir an Indien oder Pa-

kistan wird durch die demokratische Methode einer freien und unparteiischen Volksabstimmung entschieden.

- Eine Volksabstimmung wird abgehalten werden, wenn die Kommission festgestellt hat, daß die Vereinbarungen über die hat, daß die Vereinbarungen über die Feuereinstellung und den Waffenstillstand, gemäß Teil I und II der Entschließung der Kommission vom 13. August 1948 durch-geführt und die Vorbereitungen für eine Volksabstimmung abgeschlossen sind.
- (a) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird in Übereinstimmung mit der Kommission einen Beauftragten für die Volksabstimmung ernennen, der eine Persönlichkeit von hohem internationalen Ansehen ist und allgemeines Vertrauen ge-nießt. Er wird offiziell von der Regierung von Jammu und Kaschmir in sein Amt berufen werden. (b) Der Beauftragte für die Volksabstim
 - mung soll vom Staat Jammu und Kaschmir die Vollmachten erhalten, die er für notwendig hält, um die Volksabstimmung zu organisieren und durchzuführen und um die Freiheit und Unparteilichkeit der Volks-abstimmung zu sichern.

(c) Der Beauftragte für die Volksabstimmung soll ermächtigt sein, nach seinem Da-fürhalten einen Stab von Mitarbeitern und Beobachtern zu ernennen.

- (a) Nach Durchführung der Teile I und II der Entschließung der Kommission vom 13. August 1948 und nach Feststellung der Kommission, daß im Staate friedliche Verhält-nisse wiederhergestellt worden sind, wer-den die Kommission und der Beauftragte für die Volksabstimmung nach Konsulta-tion der indischen Regierung über die endgültige Verwendung der indischen und der Streitkräfte des Staates unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit des Staates und der Freiheit der Volksabstimmung entscheiden.
 - (b) Bezüglich des unter A 2 in Teil II der Entschließung vom 13. August genannten Gebietes wird die endgültige Verfügung über die Streitkräfte in diesem Gebiet von der Kommission und dem Beauftragten für die Volksabstimmung in Konsultation mit den örtlichen Behörden getroffen werden.
- Alle zivilen und militärischen Behörden im Staate und die führenden politischen Kräfte des Staates werden aufgefordert werden, mit dem Beauftragten für die Volksabstimmung bei der Vorbereitung und der Durchführung der Volksabstimmung zusammenzusrbeiten. mung zusammenzuarbeiten.
- (a) Alle Bürger dieses Staates, die ihn infolge der Unruhen verlassen haben, werden eingeladen werden und frei sein, zurückzukehren und ihre vollen Rechte als Staats-bürger auszuüben. Um die Rückführung zu erleichtern, sollen zwei Ausschüsse er-nannt werden, deren einer aus von Indien und deren anderer aus von Pakistan nominierten Mitgliedern besteht. Die Ausschüsse sollen unter der Leitung des Beauftragten für die Volksabstimmung arbeiten. Die Re-gierungen Indiens und Pakistans und alle Behörden des Staates Jammu und Kasch-mir werden mit dem Beauftragten für die Volksabstimmung bei der Verwirklichung dieser Bestimmung zusammenarbeiten.
 - (b) Alle Personen (außer den rechtmäßigen Bürgern dieses Staates), die am oder seit dem 15. August 1947 das Land zu ungesetz-lichen Zwecken betreten haben, werden aufgefordert werden, den Staat zu verlassen.
- Alle Behörden des Staates Jammu und Kaschmir werden in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für die Volksabstim-mung sicherstellen, daß:

(a) es bei der Volksabstimmung keine Drohungen, Zwang oder Einschüchterung, Bestechung oder andere unrechtmäßige Be-einflussung der Wähler geben wird;

(b) im ganzen Staat die rechtmäßige poli-tische Betätigung keiner Beschränkung unterliegt. Alle Bürger des Staates sollen, ungeachtet ihres Glaubens, ihrer Kaste oder

Partei, frei und ungefährdet ihre Meinungen äußern und über den Anschluß des Staates an Indien oder Pakistan abstimmen können. Presse-, Rede-, Versammlungs- und Bewegungsfreiheit im Staate, einschließlich der Freiheit der gesetzmäßigen Ein- und Ausreise, werden bestehen;

(c) alle politischen Gefangenen freigelassen

werden;

(d) die Minderheiten in allen Teilen des Staates den gleichen Schutz erhalten; und

- (e) keine Verfolgung stattfindet.
 Der Beauftragte für die Volksabstimmung kann der Kommission der Vereinten Nationen für Indien und Pakistan alle Probleme, bei denen er ihre Unterstützung erbitten möchte, vorlegen; und die Kommis-sion kann nach ihrem Ermessen den Be-auftragten für die Volksabstimmung er-suchen, in ihrem Namen solche Verpflichtungen zu übernehmen, die ihr übertragen worden sind.
- Nach Abschluß der Volksabstimmung soll der Beauftragte für die Volksabstimmung der Kommission und der Regierung von Jammu und Kaschmir das Ergebnis mit-teilen. Die Kommission soll hiernach dem Sicherheitsrat bestätigen, ob die Volksabstimmung frei und unparteiisch war oder nicht.
- Nach Unterzeichnung des Waffenstillstands-abkommens werden die Einzelheiten der vorstehenden Vorschläge in den in Teil III der Entschließung der Kommission vom 13. August 1948 vorgesehenen Beratungen ausgearbeitet werden. Der Beauftragte für die Volksabstimmung wird an diesen Be-ratungen uneingeschränkt teilnehmen;
- > lobt die Regierungen Indiens und Pakistans für die prompte Herausgabe des Be-fehls zur Feuereinstellung mit Wirkung ab einer Minute vor Mitternacht des 1. Januar 1949 in Verfolg der getroffenen Vereinba-rungen gemäß der Entschließung der Kommission vom 13. August 1948; und
- > beschließt, in nächster Zukunft auf den Subkontinent zurückzukehren, um sich der Verantwortung zu entledigen, die ihr durch die Entschließung vom 13. August 1948 und die vorstehenden Grundsätze auferlegt wurde.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Kaschmirfrage. — Entschließung 209 (1965) vom 4. September 1965

Der Sicherheitsrat,

- -in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs (S/6651) vom 3. September 1965, nach Anhören der von den Vertretern In-
- diens und Pakistans abgegebenen Erklärungen.
- in Sorge über die sich verschlechternde Lage an der Feuereinstellungslinie in Kaschmir,
- 1. fordert die Regierungen Indiens und Pakistans auf, alle Schritte zu einer unver-züglichen Feuereinstellung zu unterneh-
- 2. fordert die beiden Regierungen auf, die Feuereinstellungslinie zu respektieren und alle bewaffneten Personen auf ihr Gebiet hinter die Linie zurückzuziehen; 3. fordert die beiden Regierungen auf, mit
- der UNMOGIP bei ihrer Aufgabe, die Einhaltung der Feuereinstellung zu überwachen, voll zusammenzuarbeiten;
- 4. ersucht den Generalsekretär, dem Sicher-heitsrat über die Durchführung dieser Entschließung binnen 3 Tagen zu berich-

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme. Anmerkung: UNMOGIP = United Nations Military Observer Group (Observers in Kashmir) = Militär-Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Kaschmir.

SICHERHEITSRAT - Gegenstand: Die Kaschmirfrage. — Entschließung 210 (1965) vom 6. September 1965

Der Sicherheitsrat,

 in Kenntnis des Berichts des General-sekretärs über die Entwicklung der Lage in Kaschmir seit der Annahme der Ent-schließung (S/RES/209 [1965]) des Sicher-heitsrats vom 4. September 1965 über die Feuereinstellung, dokumentiert als S/6661 vom 6. September 1965,

- in Kenntnis und in tiefer Sorge über die Ausweitung der Kämpfe, was den Ernst der Lage in Kaschmir unmeßbar erhöht,
- fordert die Parteien auf, die Feindselig-keiten im ganzen umstrittenen Gebiet unverzüglich einzustellen und alle bewaff-neten Personen sofort auf die von ihnen vor dem 5. August 1965 gehaltenen Posi-
- vor dem 5. August 1965 gehaltenen Positionen zurückzuziehen;
 2. ersucht den Generalsekretär, jede nur mögliche Anstrengung zu machen, um die Inkraftsetzung dieser Entschließung umd der Entschließung vom 4. September 1965 zu bewirken, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die UNMOGIP zu stärken, sowie den Sicherheitsrat sofort und laufend über die Durchführung dieser Entschließungen und über die Lage in dem Gebiet zu unterrichten: Gebiet zu unterrichten; beschließt, diese Frage dringlich und be-
- ständig zu überprüfen, damit der Rat be-stimmen kann, welche weiteren Schritte nötig werden könnten, um Frieden und Sicherheit in dem Gebiet zu gewährleisten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Anmerkung: Zu UNMOGIP s. Anmerkung zur vorstehenden Entschließung.

SICHERHEITSRAT - Gegenstand: Die Kaschmirfrage. — Entschließung 211 (1965) vom 20. September 1965

Der Sicherheitsrat,

nach Erörterung der Berichte des General-sekretärs über seine Beratungen mit den Regierungen Indiens und Pakistans,

- in Anerkennung der unermüdlichen Be-mühungen des Generalsekretärs, die in den Entschließungen des Sicherheitsrats vom 4. und 6. September bestimmten Ziele zu fördern,
- nach Anhören der von den Vertretern Indiens und Pakistans abgegebenen Er-
- klärungen, in Kenntnis der unterschiedlichen worten, die von den Parteien auf einen Appell zur Feuereinstellung, wie er in dem Bericht des Generalsekretärs (S/6683) enthalten ist, abgegeben wurden, und in Kenntnis und ferner in Sorge darüber, bislang keine Feuereinstellung ein-
- getreten ist. in der Überzeugung, daß eine schnelle Be endigung der Feindseligkeiten als ein erster Schritt für eine friedliche Regelung der offenstehenden Differenzen zwischen den beiden Ländern wegen Kaschmir und in damit verbundenen Fragen wesentlich

fordert eine Feuereinstellung für Mitt-woch, den 22. September 1965, um 7.00 Uhr Mittlere Greenwicher Zeit und

fordert beide Regierungen auf, die Be-fehle für die Feuereinstellung zu diesem Zeitpunkt und zum anschließenden Rück-zug aller bewaffneten Personen auf die von ihnen vor dem 5. August 1965 gehaltenen Positionen zu geben;

ersucht den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung zu geben, daß die Feuereinstellung und der Abzug aller bewaffneten Truppen ordnungsgemäß statt-

warmeten Truppen ordnungsgemaß stattfinden kann;
3. fordert alle Staaten auf, alle Handlungen
zu unterlassen, die die Lage in diesem
Gebiet verschlechtern könnten;

A. beschließt, bald nach Durchführung des ausführenden Paragraphen 1 der Ent-schließung 210 des Sicherheitsrats vom 6. September zu untersuchen, welche Schritte zur Lösung der politischen Fra-gen, die dem gegenwärtigen Konflikt zu-grunde liegen geten werden könnten und grunde liegen, getan werden könnten, und fordert die beiden Regierungen in der Zwischenzeit auf, hierfür alle friedlichen Mittel, einschließlich der in Artikel 33 der

Charta genannten, zu nutzen;
5. ersucht den Generalsekretär, um dieser
Entschließung Wirksamkeit zu verleihen,
jede nur mögliche Anstrengung zu machen, nach einer friedlichen Lösung zu streben und dem Sicherheitsrat darüber zu be-

Abstimmungsergebnis: + 10; = 1: Jordanien.

SICHERHEITSRAT - Gegenstand: Die Kaschmirfrage. — Entschließung 214 (1965) vom 27. September 1965

Der Sicherheitsrat.

- in Kenntnis der Berichte des Generalsekretärs (S/6710, Add. 1 and 2),
- in Bestätigung seiner Entschließungen vom 4., 6. und 20. September 1965 (S/RES/209, S/RES/210, S/RES/211),
- mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis des Rates darüber, daß die Feuereinstellung, der die Regierungen Indiens und Pakistans be-dingungslos zugestimmt haben, nicht eingehalten wird,
- in Erinnerung daran, daß die in den Entschließungen des Rates enthaltene Forde-rung auf Feuereinstellung vom Rat ein-stimmig angenommen und von den Regie-rungen Indiens und Pakistans gebilligt wurde.
- > verlangt, daß die Parteien ihrer Verant-wortung gegenüber dem Rat, die Feuereinstellung zu beachten, dringend nachkommen; und

fordert ferner die Parteien auf, als notwendigen Schritt zur vollen Durchführung der Entschließung vom 20. September sofort alle bewaffneten Personen abzuziehen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zypern

SICHERHEITSRAT - Gegenstand: Die Zypernfrage. — Entschließung 207 (1965) vom 10. August 1965

Der Sicherheitsrat.

- in Kenntnis des Berichts des Generalcorr. 1), daß infolge der kürzlichen Ent-wicklungen auf Zypern die Spannungen auf der Insel zugenommen haben,
- in Kenntnis der weiteren Berichte des Generalsekretärs vom 2. August (S/6586), 5. August (S/6569/Add. 1) und 10. August (S/6569/Add. 2),
- nach Anhören der von den betroffenen Parteien abgegebenen Erklärungen,
- 1. bestätigt seine Entschließung 186 (1964) vom
- 4. März 1964; 2. fordert alle Parteien auf, in Übereinstimmung mit der obigen Entschließung jede Handlung zu vermeiden, die zu einer Ver-schlechterung der Lage beitragen könnte.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Anmerkung: Zu der unter 1. genannten Entschließung siehe VN Heft 2/64 S. 77.

Internationaler Gerichtshof

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Wahl zum Internationalen Gerichtshof. — Entschlie-ßung 208 (1965) vom 10. August 1965

Der Sicherheitsrat.

- in Kenntnis und im Bedauern über den am 4. August 1965 erfolgten Tod von Rich-
- ter Abdel Hamid Badawi, in Kenntnis ferner, daß für die noch ver-bleibende Amtszeit des Verstorbenen ein Sitz beim Internationalen Gerichtshof frei ist und in Übereinstimmung mit dem Sta-tut des Gerichtshofes besetzt werden muß,
- in der Kenntnis, daß der Wahltermin zur Besetzung dieses Amtes gemäß Artikel 14 des Statuts vom Sicherheitsrat festgesetzt werden muß,
- > beschließt, die Wahl zur Besetzung des Amtes während der 20. Tagung der Ge-neralversammlung abzuhalten.

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT - Gegenstand: Die Mitgliedschaft der Malediven. — Entschließung 212 (1965) vom 20. September 1965

Der Sicherheitsrat.

- nach Pr

 üfung des Gesuches der Malediven um Aufnahme in die Vereinten Nationen,
- > empfiehlt der Generalversammlung, die Malediven als Mitglied der Vereinten Nationen aufzunehmen.
- SICHERHEITSRAT Gegenstand: Die Mitgliedschaft Singapurs. - Entschließung 213 (1965) vom 20. September 1965

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Gesuches Singapurs um Aufnahme in die Vereinten Nationen,
- empfiehlt der Generalversammlung, Singapur als Mitglied der Vereinten Nationen aufzunehmen.